Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß § 7 UVPG (UVP-Pflicht im Einzelfall), Anlage 1 Ziffer 13.3 und Anlage 3 zum UVPG

Auftraggeber: Wohnbau Baden AG
Gebhard-Kromer-Straße 7
79111 Freiburg i. Br.

Verfasser: **F**reiraum- und **L**andschafts**A**rchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) für **Bauvorhaben**.	
Bezeichnung des Vorhabens:	**Temporäre Grundwasserhaltung im Rahmen der Baumaßnahme - Innenstadt Bad Krozingen -**
Gemarkung: Flst.Nr.:	Bad Krozingen 115/1, 18
Zuständige Behörde:	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

Hinweis: Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserhaltung, im Rahmen von Bauarbeiten sollen insgesamt ca. 255.828 m³ Grundwasser entnommen werden. Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ - < 10 Mio m³ / Jahr bedarf nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung.

1 RECHTSGRUNDLAGE

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist nach § 7 UVPG zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund seiner überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der entsprechenden Prüfkriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach UVPG Anlage 2 zu berücksichtigen wären, ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

2 ANWENDUNGSVORAUSSETZUNG

2.1 Kumulierende Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch dann, wenn mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig in engerem Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben verwirklicht werden sollen und zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

2.2 Vorprüfung des Einzelfalls

§ 7 UVPG sieht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor, sofern die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG erfüllt sind. Hinsichtlich der geplanten Grundwasserentnahme von insgesamt ca. 255.828 m³ in drei aufeinanderfolgenden, kumulierenden Teilabschnitten wird der Prüfwert von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ für die **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** erreicht. Im Rahmen der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

3 PRÜFKRITERIEN GEMÄß ANLAGE 3 UVPG

Prüfkriterien			**Überschlägige Prüfung**
1	Merkmale des Vorhabens	Erläuterung	
1.1	Größe und Art des Vorhabens.	Im Zuge der Bauarbeiten soll, da im Grundwasser gebaut wird, das Grundwasser abgesenkt werden, um die Trockenhaltung der Baugrube zu gewährleisten.	
		Die Grundwasserabsenkung soll mittels 12 gebohrten Schwerkraftbrunnen durchgeführt werden. Die Grundwasserabsenkung erfolgt in 3 Teilabschnitten, für jedes Gebäude einzeln. Die Brunnen liegen im Bereich der jeweiligen Baustelle. Das in der Baugrube anfallende Restwasser wird mittels offener Wasserhaltung abgepumpt. Voraussichtlich wird die Grundwasserabsenkung über eine Dauer von insgesamt 300 Tagen erfolgen.	
		Das entnommene Grundwasser soll mittels einer sogenannten „fliegenden“ Leitung auf Höhe der Brücke (Basler Str.) in den Neumagen geleitet werden. Zum Absetzen von ggf. anfallenden Schwebstoffen wird ein Sandfang auf der Baustelle vorgehalten. Bei einer Fördermenge von > 5 l/s wird ein zweiter Sandfang in Betrieb genommen. Der Hauptabsenkungstrichter verläuft in einem Radius von ca. 50 - 100 m um den Eingriffsbereich. Der mittlere Grundwasserflurabstand im betroffenen Bereich liegt bei ca. 2,5 m und wird im Zuge der Bauarbeiten auf Höhe der Baugrubensohle um 0,5 m – 1 m abgesenkt. Der niedrigste gemessene Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 4,4 m. Eine Absenkung unter den niedrigstem gemessenen Grundwasserabstand findet nicht statt. Der mittlere Grundwasserniedrigstand liegt unterhalb des Absenkungsziels.	

			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten sind nicht erkennbar.			**X**
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.	Natur und Landschaft: Bei den von der Grundwasserhaltung betroffen Flächen handelt es sich hauptsächlich um innerstädtische Flächen mit Gartenbereichen und intensiv gepflegten öffentlichen Grünflächen. Ein Großteil der betroffenen Flächen ist versiegelt. Im betroffenen Bereich befinden sich mehrere Stadtbäume. Ein Teil der bestehenden Gehölze soll im Zuge des Vorhabens gefällt (siehe Belange Umweltschutz zum Bebauungsplan „Innenstadt“ der Stadt Bad Krozingen). Der Großteil der betroffenen Gehölze liegen in einem gewissen Abstand zur Baustelle. Da von einem maximalen Absenken des Grundwassers auf 1 m im direkten Umfeld der Baustelle ausgegangen wird, sind die Auswirkungen für die weiter entfernten Gehölze als gering einzustufen. Da keine empfindlichen Feuchtbiotope betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass es durch das temporäre Absenken des Grundwassers zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope kommt.			**X**
		Boden: Für den Bereich der Grundwasserabsenkung liegen detaillierte Untersuchungen zur Zusammensetzung des Baugrunds (Anhang A) vor. Ein Großteil der betroffenen Fläche lässt sich den anthropogen veränderten Siedlungsböden zuordnen und ist versiegelt oder wird im Zuge der Baumaßnahmen versiegelt werden. Hierdurch sind die natürlichen Bodenfunktionen bereits größtenteils verloren gegangen. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs wird in den Bereichen welche, nicht versie-			**X**

		gelt sind, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodens ausgegangen.			
		Wasser: Im Rahmen der Grundwasserabsenkung wird Grundwasser aus dem Grundwasserkörper entnommen und zeitlich begrenzt in den ca. 100 m weit entfernt fließenden Neumagen eingeleitet. Durch diesen Eingriff findet voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung des Fließgewässers statt.			**X**
1.3	Abfallerzeugung.	Gegebenenfalls vorhandene Schwebstoffe werden vor dem Einleiten des Wassers in den Neumagen, mittels Sandfang aufgefangen. Langfristig fallen keine Abfälle an.			**X**
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung.	keine			**X**
1.5	Unfallrisiko mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	keine			**X**
2	Standort des Vorhabens	Erläuterung			
			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
2.1	Nutzungskriterien: Bestehende Nutzungen des Gebietes insb. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonst. wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung	Die geplante Grundwasserhaltung soll im Bereich innerstädtischer Flächen stattfinden. Durch die Grundwasserabsenkung ist mit keinen Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen auszugehen. Die Eingriffe in die Fläche beschränken sich auf den Zeitraum der Bauarbeiten.			**X**
2.2	Qualitätskriterien	Den betroffenen innerstädtische Siedlungsbereichen mit privaten Grünflächen und Gebäuden können keine außergewöhnlichen Qualitätskriterien zugespro-			**X**

		chen werden.			
2.3	Schutzkriterien				
2.3.1	Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs.1 Nr. 8 BNatSchG	keine			**X**
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.	keine			**X**
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG.	keine			**X**
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG.	keine			**X**
2.3.5	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	1 Sommerlinde Basler Str. (Schutzgebiets-Nr. 83150060021) Das Naturdenkmal befindet sich ca. 50 m vom geplanten Eingriffsort entfernt und liegt somit im Bereich des Grundwasserabsenkungstrichters. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturdenkmals wird nicht ausgegangen.			**X**
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG	keine			**X**
2.3.7	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	keine			**X**
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß WHG.	WSG-FEW Gemarkung Hausen Bad Krozingen Thermalquelle IV Bad Krozingen Da es sich um einen zeitlich begrenzten Eingriff handelt, werden die Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet und die Thermalquelle als nicht erheblich eingeschätzt.			**X**
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften	keine			**X**

	festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.				
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes.	Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich von Bad Krozingen. Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen werden durch das Vorhaben nicht eingeschränkt.			**X**
2.3.11	In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale und Bodendenkmale.	In der näheren Umgebung liegen mehrere archäologische Kulturdenkmale (§ 2 DSchG). Von einer Beeinträchtigung der archäologischen Kulturdenkmale durch die Absenkung des Grundwassers wird nicht ausgegangen.			**X**
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen (auf die Kriterien 1 ff und 2 ff)	Erläuterung			
			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
3.1	Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung).	Der räumliche Auswirkungsbereich beschränkt sich auf den Bereich der Grundwasserhaltung und den direkten Eingriffen in den Oberboden.			**X**
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkung.	Durch die Planung ist mit keiner über die Landesgrenzen hinausgehenden Auswirkung zu rechnen.			**X**
3.3	Schwere und Komplexität der Aus- und Wechselwirkungen.	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind als gering einzustufen, da durch die Grundwasserabsenkung der mittlere Grundwasserniedrigstand nicht unterschritten wird und der Eingriff zeitlich begrenzt stattfindet. Es sind keine gegenüber Grundwasserabsenkungen empfindlichen			**X**

		Feuchtbiotope betroffen. Auswirkungen auf wertgebende Tierarten im Gebiet sind durch die Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten.			
		Durch die Grundwasserabsenkung findet eine temporäre Beeinträchtigung des Bodens statt. Hiervon sind hauptsächlich anthropogen veränderte Siedlungsböden betroffen, welche zum größten Teil bereits versiegelt sind. Von einer erheblichen Beeinträchtigung wird daher nicht ausgegangen.			**X**
		Bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen während der Baumaßnahme besteht ein geringes Risiko bei Unfällen für die Wasserqualität des angrenzenden Neumagens sowie des Grundwassers.			**X**
		Wesentliche, negative Auswirkungen auf Wasser und Boden, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Alle beschriebenen Auswirkungen liegen unter der Erheblichkeitsschwelle nach UVPG.			**X**
3.4	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen.	Insgesamt geringe Auswirkungen auf Wasser und Boden, Natur und Landschaft.	wahrscheinlich		
3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.	Die Grundwasserabsenkung findet über einen Zeitraum von ca. 300 Tagen statt. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird sich der Grundwasserspiegel wieder normalisieren. Dauerhaft ist mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf Wasser und Boden, Natur und Landschaf zu rechnen.			**X**
	Das Vorhaben führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit.		
X	**Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.**		**Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umwelterheblichkeit.**		

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Durch die temporären Grundwasserhaltungen werden hauptsächlich geringwertige Biotope beansprucht. Im Siedlungsbereich sind vor allem Privatgärten, bereits versiegelte Bereiche und Straßenbäume betroffen. Der mittlere Grundwasserniedrigstand wird durch die Grundwasserabsenkung nicht unterschritten. Die Eingriffe werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Es findet eine temporäre Beeinträchtigung anthropogen veränderte innerstädtische Böden statt, welche zum größten Teil bereits versiegelt sind. Aufgrund der Vorbelastungen sowie der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft.

Insgesamt führt das Vorhaben durch o.g. Prüfung und Darstellung voraussichtlich **nicht** zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, somit besteht **keine Pflicht** zur Prüfung der Umwelterheblichkeit.

Eschbach, den 13.06.2019

Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)
Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel.07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de